

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Medienfachmann/-frau - Marktkommunikation und Werbung

BGBl. II Nr. 150/2006 10. April 2006

GLIEDERUNG

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Allgemeine Fachkunde, Spezielle Fachkunde und Wirtschaftsrechnen.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für einen Lehrberuf der Medienwirtschaft oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

PRAKTISCHE PRÜFUNG

Prüfarbeit

Die Prüfung hat nach Vorgabe der Prüfungskommission eine Arbeitsprobe unter Einschluss von Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, allenfalls erforderliche Maßnahmen zum Umweltschutz und Maßnahmen zur Qualitätskontrolle zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

1. Entwickeln einer Werbekampagne auf Basis vorgegebener Unterlagen,
2. Anfertigen einer einfachen Medienstrategie,
3. Entwickeln eines Medienplanes,
4. Erstellen eines Angebotes einschließlich Projektkalkulation,
5. Präsentation der Prüfarbeit.

Die einzelnen Schritte bei der Ausführung der Aufgabe sind händisch oder rechnergestützt zu dokumentieren. Die Prüfungskommission kann dem Prüfling anlässlich der Aufgabenstellung entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in sechs Stunden ausgeführt werden kann.

Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Genauigkeit und Einhaltung der Vorgaben,
2. fachgerechte Ausführung,
3. medien- bzw. werbegerechte Gestaltung,
4. zweckentsprechender und optischer Gesamteindruck,
5. fachgerechtes Verwenden der richtigen Geräte und Materialien.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf **Medienfachmann/-frau - Marktkommunikation und Werbung**

BGBl. II Nr. 150/2006 10. April 2006

Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. Der Prüfling hat fachbezogene Probleme und deren Lösungen darzustellen, die für den Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung des Auftrags zu begründen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen und Problemen zu führen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Materialproben, Werkzeuge, Demonstrationsobjekte oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind mit einzubeziehen.

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling 15 Minuten dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

THEORETISCHE PRÜFUNG

Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Allgemeine Fachkunde

Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung je einer Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Multimediamanagement,
2. Grundlagen der Medientechnik,
3. Grundlagen der Informationstechniken und Kommunikationstechniken,
4. Grundlagen für die Multimediaproduktion,
5. Projektmanagement für Werbung und Marketing.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Medienfachmann/-frau - Marktkommunikation und Werbung

BGBl. II Nr. 150/2006 10. April 2006

Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 75 Minuten durchgeführt werden können.
Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

Spezielle Fachkunde

Die Prüfung hat die Beschreibung eines theoretischen Arbeitsablaufes eines Medienkonzeptes von der Auftragsübernahme bis zur Produktion und Mediengestaltung zu umfassen und hat sich nach Wahl des Prüflings auf eines der folgenden Gebiete zu erstrecken:

1. Planen einer Medienstrategie (wie CD-ROM),
2. Arbeitsvorbereitung und Projektmanagement eines Multimediaauftrages,
3. Anfertigen einer einfachen Kundenpräsentation nach vorgegebenen Inhalten strukturiert nach den Grundsätzen der Konzeptentwicklung und Präsentationstechnik.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann.
Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wirtschaftsrechnen

Die Prüfung hat die Beantwortung je einer Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Materialkostenberechnung,
2. Lohnkostenberechnung,
3. Projektspezifische Kalkulation.

Das Verwenden von Rechenbehelfen, Tabellen und Richtlinien ist zulässig.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.
Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken.

Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2006 in Kraft.